

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, 13.05.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:20 Uhr
Ort: in der Churfrankenhalle

Lfd. Nr. 34

Vereidigung des neu gewählten 1.Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrats alle 21 Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Ladung den Hinweis enthielt, dass in der Sitzung die Vereidigung des Bürgermeisters und der neu gewählten Stadtratsmitglieder, die Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister sowie deren Wahl und Vereidigung erfolgen würde.

Anschließend wird Bürgermeister Kahlert durch das älteste Stadtratsmitglied, Carl Ulrich Schmid, vereidigt.

Lfd. Nr. 35

Vereidigung der neuen Stadtratsmitglieder

Der erste Bürgermeister nimmt den neu gewählten Stadtratsmitgliedern Balleier, Bleifus, Farenkopf, Huhn, Dr. Küster, Paulus, Schmid und Stellrecht-Schmidt den Eid bzw. das Gelöbnis nach Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) ab.

Lfd. Nr. 36

Beschluss über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Der Stadtrat beschließt gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO, neben dem – gesetzlich vorgeschriebenen – 2.Bürgermeister einen weiteren (3.) Bürgermeister zu wählen. Stimmenverhältnis: 21 : 0.

Wahl der weiteren Bürgermeister

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem angehören:

1. Burkard Reichert (Vorsitzender)
2. Eva Stiller (Beisitzerin)
3. Bianca Siegmann (Beisitzerin)

Wahl des zweiten Bürgermeisters

Stadtrat Frey schlägt dem Gremium den Cornelius Faust zur Wahl vor; Stadtrat Hennig spricht sich für Sabine Balleier aus.

Der Wahlausschussvorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Wahlausschussvorsitzende stellt fest, dass von den 21 Stadtratsmitgliedern bei der Wahl 21 anwesend waren und 21 Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet, und die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Der Vorsitzende stellt fest, dass 21 Stimmzettel abgegeben worden seien. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Wahlausschussvorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel einzeln und bilden Stapel entsprechend den gewählten Personen.

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	<u>21</u>
Davon ungültig:	<u>0</u>
Gültige Stimmzettel:	<u>21</u>

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimme/n
1	Balleier Sabine	10
2	Cornelius Faust	10
3	Hubertus Bundschuh	1

Der Wahlausschussvorsitzende stellt fest, dass damit kein Kandidat und keine Kandidatin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb eine Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen stattzufinden hat.

Der Wahlausschussvorsitzende fordert zur Abgabe der Stichwahl-Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Wahlausschussvorsitzende stellt fest, dass von den 21 Stadtratsmitgliedern bei der Wahl 21 anwesend waren und 21 Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet, und die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Der Vorsitzende stellt fest, dass 21 Stimmzettel abgegeben worden seien. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Wahlausschussvorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel einzeln und bilden Stapel entsprechend den gewählten Personen.

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	<u>21</u>
Davon ungültig:	<u>0</u>
Gültige Stimmzettel:	<u>21</u>

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimme/n
1	Balleier Sabine	9
2	Cornelius Faust	12

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das Stadtratsmitglied Cornelius Faust mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten habe und damit zum zweiten Bürgermeister gewählt worden sei.

Er fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl zum zweiten Bürgermeister annimmt. Diese erklärt die Annahme der Wahl.

Wahl des dritten Bürgermeisters:

Stadtrat Hennig schlägt Sabine Balleier als Kandidatin, Stadtrat Faust schlägt Hubertus Bundschuh als Kandidaten für das Amt des 3. Bürgermeisters vor.

Der Wahlausschussvorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmzettel auf. Die Stimmzettel werden zusammengefaltet in die Wahlurne geworfen und jede Stimmabgabe wird in einem Verzeichnis der Stadtratsmitglieder vermerkt.

Der Wahlausschussvorsitzende stellt fest, dass von den 21 Stadtratsmitgliedern bei der Wahl 21 anwesend waren und 21 Stadtratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben (§ 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet, und die Stimmzettel werden ungeöffnet gezählt. Es wurden 21 Stimmzettel abgegeben. Diese Zahl stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Der Wahlausschussvorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel einzeln und bilden Stapel entsprechend den gewählten Personen.

Die Auszählung ergibt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	<u>21</u>
Davon ungültig:	<u>0</u>
Gültige Stimmzettel:	<u>21</u>

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf

Nr.	Name	Stimmen
1	Balleier Sabine	12
2	Hubertus Bundschuh	9

Der erste Bürgermeister verkündet das Ergebnis und stellt fest, dass das Stadtratsmitglied Sabine Balleier mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten habe und damit zur dritten Bürgermeisterin gewählt worden sei.

Er fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl zum dritten Bürgermeister annimmt. Diese erklärt die Annahme der Wahl.

Lfd. Nr. 38

Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Bürgermeister Kahlert vereidigt die neu gewählten weiteren Bürgermeister, Cornelius Faust und Sabine Balleier.

Lfd. Nr. 39

Benennung der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter

Die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen benennen folgende

	Fraktionsvorsitzende	Stellvertreter:
CSU	Oskar Hennig	Peter Huhn
Liberale Miltenberger	Johannes Oswald	Klaus Wolf
SPD	Katja Schäfer	Wilko Schmidt
ödp	Ulrich Frey	Carl Ulrich Schmid
MWG	Hubertus Bundschuh	Jürgen Farrenkopf
GRÜNE	Sabine Stellrecht-Schmidt	Dr. Frank Küster

Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

In der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Stadtrates ist eine „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“ zu verabschieden, in der u.a. die zu bildenden Stadtratsausschüsse und die Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die entsprechende Satzung der vergangenen Amtsperiode unverändert neu zu beschließen.

Beschluss

Ja 21 Nein 0

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende:

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom xx. Mai 2020

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | |
|--|--|
| 1. Hauptverwaltungsausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 Stadtratsmitgliedern; |
| 2. Bauausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |
| 3. Forst- und Umweltausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |
| 4. Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |
| 5. Messeausschuss, | bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 Stadtratsmitgliedern; |

6. Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern. Den Vorsitz bestimmt der Stadtrat aus den Reihen der Ausschussmitglieder (Art. 103 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates Miltenberg). ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der Stadtratsmitglieder Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung) übertragen werden.

²Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 65,00 EURO. Diese Aufwandsentschädigung erhöht sich für Stadtratsmitglieder aus dem Stadtteil Breitendiel um monatlich 5,00 EURO, für Stadtratsmitglieder aus den Stadtteilen Mainbullau, Schippach und Wenschorf um monatlich 10,00 EURO,
- b) für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschuss-Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung von 20,00 EURO je Sitzung. Diese Bestimmung ist entsprechend anzuwenden auf die Sitzungen von Arbeitsgruppen des Rechnungsprüfungsausschusses,
- c) für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes,
- d) eine Entschädigung für nachzuweisendes entgangenes Gehalt oder entgangenen Lohn, soweit es sich um Angestellte oder Arbeiter handelt,
- e) einen Pauschalsatz von 15,00 EURO je Stunde Sitzungsdauer für entstandenen Verdienstausfall, soweit es sich um selbständig Tätige handelt.

Die gleiche Entschädigung erhalten Personen, die keine Ersatzansprüche nach vorstehenden Bestimmungen haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen, Besprechungen usw. ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Die Entschädigung nach Buchst. e) wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister Dienstbezüge

¹Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit. ³Er erhält Dienstbezüge nach Art. 45 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG). ⁴Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 46 Abs. 2 KWBG).

§ 5 Weitere Bürgermeister Entschädigung

(1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch weitere Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) ¹Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte. ²Sie haben Anspruch auf eine weitere, neben der Entschädigung als Stadtratsmitglied (§ 3) zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als weitere Bürgermeister. ³Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

(3) Ist ein Stadtratsmitglied wegen gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister als Bürgermeister-Stellvertreter tätig (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO), so erhält es hierfür die gleiche Entschädigung wie die weiteren Bürgermeister.

§ 6 Andere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger

¹Andere ehrenamtlich tätige Gemeindebürger erhalten für die zur Wahrnehmung ihres Ehrenamtes notwendige Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen ebenfalls die in § 3 Abs. 2 Buchst. b) mit e) dieser Satzung festgelegten Entschädigungen bzw. Ersatzleistungen. ²Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden. ³Der Anspruch ist nicht übertragbar.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Lfd. Nr. 41

Erlass einer neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat Miltenberg

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung war den Stadtratsmitgliedern rechtzeitig zugegangen.

Stadträtin Schäfer stellt den Antrag, die Mindestfrist für die Einladung zu Sitzung von 4 Tagen auf 4 Werktage zu erhöhen. Dieser wird einstimmig gebilligt.

Die Fraktion der Grünen hat mit Mail vom 08.05.2020, die sich bei den Akten befindet, beantragt, zwar den vorgelegten Entwurf zu akzeptieren, die Gültigkeitsdauer aber bis längstens 31.12.2020 zu befristen, damit bis dahin über eine Neufassung diskutiert werden könne. Der Antrag wird mit 2 : 19 Stimmen abgelehnt.

Abgelehnt (5 : 16 Stimmen) wird auch der hilfsweise gestellte Antrag, § 26 Abs. 3 des Geschäftsordnungsentwurfs zu verschärfen.

Beschluss

Ja 21 Nein 0

Der Stadtrat beschließt die diesem Protokoll als Anlage 1 beigefügte neue Geschäftsordnung.

Lfd. Nr. 42

Bestellung der Referenten

Aus den Reihen der Fraktionen wurden Vorschläge für die Besetzung der Referentenstellen unterbreitet; vgl. Anlage 2 zu diesem Protokoll. Die Vorschläge werden mit 20 : 1 Stimmen gebilligt.

Lfd. Nr. 43

Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse und Entscheidung über die Vertretung der Stadt in weiteren Gremien

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bei dem in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt im Falle des Rechnungsprüfungsausschusses die Vergabe der Sitze 5 und 7 zwischen den Fraktionen LiM, MWG, ÖDP und GRÜNE ausgelost werden muss, da alle 4 die gleiche Teilungszahl aufweisen.

Bei der anschließenden Sitzverlosung sind MWG, ÖDP und GRÜNE erfolgreich.

Sodann werden die von den Fraktionen vorgeschlagenen Ausschussmitglieder bekannt gegeben.

Herr Reichert erläutert außerdem die Vorschläge für die Besetzung verschiedener Gremien, in denen neben dem 1. Bürgermeister auch Stadtratsmitglieder vertreten sind. Soweit mehr Vorschläge als zu besetzende Stellen vorliegen, erklären die Stadträte Schmidt (für die AZV-Verbandsversammlung), Bundschuh (GMB-Gesellschafterversammlung) und Bergmann (Kuratorium Stadtbücherei) ihren Verzicht.

Die Auswahl der 6 EMB-Aufsichtsratsmitglieder unter den 9 Kandidaten Huhn, Schmidt, Heimberger, Frey, Bundschuh, Dr. Küster, Oswald, Paulus und Rybakiewicz erfolgt durch geheime Abstimmung mit Stimmzetteln. Dieses Auswahlverfahren hatte sich zuvor gegenüber dem Vorschlag, per Los zu entscheiden, mit 15 : 6 Stimmen durchgesetzt.

Das Gesamtergebnis für die Besetzung der Ausschüsse und der weiteren Gremien ist in Anlage 2 zu diesem Protokoll dargestellt.

Coronakrise: Entscheidung über Absage der Michaelismesse 2020

Sachverhalt:

In unserer Umgebung sind bisher folgende Volksfeste abgesagt worden:

- Kilianifest Würzburg
- Lohrer Festwoche
- Marktheidenfelder Laurenzimesse
- Altstadtfest Wertheim
- Michelstädter Bienenmarkt
- Erbacher Wiesenmarkt
- Aschaffener Volksfest
- Aschaffener Stadtfest

Diese Feste liegen allerdings alle vor dem 31.08.2020.

Die Entscheidung über die Wertheimer Michaelismesse (Ende September) steht noch aus und soll Ende Mai gefällt werden; der zuständige Sachbearbeiter des dortigen Ordnungsamts rechnet mit einer Absage.

Fast zeitgleich zur Miltenberger Michaelismesse findet das Rosenheimer Herbstfest statt, das inzwischen abgesagt wurde; allerdings sind Stadt und Landkreis Regensburg ein „Corona-Hotspot“ in Bayern.

Abgesagt sind auch die größten Volksfeste in Deutschland, das Münchner Oktoberfest und die Cannstatter Wasn.

Rechtslage:

Großveranstaltungen sind weiterhin bis zum 31.08.2020 untersagt. Dieser Beschluss, der in einer Runde von Bundeskanzlerin und Ministerpräsidenten gefasst wurde, ist rein koordinierend und rechtlich nicht bindend, jedoch praktisch leitend für die Regelungen auf Länderebene. Die einschlägige bayerische Verordnung verbietet Großveranstaltungen, jedoch ohne dieses Verbot zeitlich zu fassen.

Beschluss

Ja 21 Nein 0

Die Stadt Miltenberg wird die Michaelismesse 2020 (28.08.2020 – 06.09.2020) aufgrund der derzeitigen Rechts- und Sachlage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nicht veranstalten. Die Verwaltung wird beauftragt, alle hierzu notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere geschlossene Verträge - möglichst kostenneutral - zu kündigen.

Geschäftsordnung des Stadtrates von Miltenberg

vom 13.05.2020

Inhaltsverzeichnis

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN	4
I. Der Stadtrat	4
§ 1.....	4
Zuständigkeit im Allgemeinen.....	4
§ 2.....	4
Aufgabenbereich des Stadtrates.....	4
II. Die Stadtratsmitglieder	6
§ 3.....	6
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	6
§ 4.....	7
Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	7
§ 5.....	7
Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
§ 6.....	7
Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	7
III. Die Ausschüsse	8
1. Allgemeines	8
§ 7.....	8
Bildung, Auflösung	8
2. Aufgaben der Ausschüsse	9
§ 8.....	9
Vorberatende und beschließende Ausschüsse	9
§ 9.....	9
Beschließende Ausschüsse.....	9
§ 10.....	12
Rechnungsprüfungsausschuss	12
§ 11.....	12
Ferienausschuss, Ferienzeit	12
IV. Der erste Bürgermeister.....	13
1. Aufgaben	13
§ 12.....	13
Vorsitz im Stadtrat	13
§ 13.....	13
Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	13
§ 14.....	14
Einzelne Aufgaben.....	14
§ 15.....	16
Vertretung der Stadt nach außen	16
§ 16.....	17
Abhalten von Bürgerversammlungen	17
§ 17.....	17
Sonstige Geschäfte.....	17
2. Stellvertretung	17
§ 18.....	17
Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	17

V. Ortssprecher	18
§ 19.....	18
Rechtsstellung, Aufgaben.....	18
 B. DER GESCHÄFTSGANG.....	 19
I. Allgemeines.....	19
§ 20.....	19
Verantwortung für den Geschäftsgang.....	19
§ 21.....	19
Sitzungen, Beschlussfähigkeit	19
§ 22.....	19
Öffentliche Sitzungen.....	19
§ 23.....	20
Nichtöffentliche Sitzungen.....	20
 II. Vorbereitung der Sitzungen	 20
§ 24.....	20
Einberufung.....	20
§ 25.....	21
Tagesordnung.....	21
§ 26.....	21
Form und Frist für die Einladung.....	21
§ 27.....	22
Anträge.....	22
 III. Sitzungsverlauf.....	 22
§ 28.....	22
Eröffnung der Sitzung.....	22
§ 29.....	22
Eintritt in die Tagesordnung.....	22
§ 30.....	23
Beratung der Sitzungsgegenstände	23
§ 31.....	24
Abstimmung.....	24
§ 32.....	25
Wahlen.....	25
§ 33.....	25
Anfragen.....	25
§ 34.....	25
Beendigung der Sitzung	25
 IV. Sitzungsniederschrift.....	 26
§ 35.....	26
Form und Inhalt.....	26
§ 36.....	26
Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	26
 V. Geschäftsgang der Ausschüsse.....	 27
§ 37.....	27
Anwendbare Bestimmungen	27
§ 38.....	27
Art der Bekanntmachung.....	27
 C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	 28
§ 39.....	28
Änderung der Geschäftsordnung.....	28

§ 40.....	28
Verteilung der Geschäftsordnung.....	28
§ 41.....	28
In-Kraft-Treten	28

Der Stadtrat von Miltenberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen den Erlass und die Aufhebung aller Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungs- bzw. Aufhebungsbeschluss durch den Stadtrat, die Änderung

bzw. Ergänzung bestehender Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen.
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten.
16. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Tarifen und Entgelten, soweit öffentlich-rechtlich geregelt,
18. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVÖD,
19. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
20. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
21. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
22. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
23. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

24. Verleihung der Bürgermedaille und des Kulturpreises,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks und die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Stadt- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann aus seinen Reihen für einzelne Sachgebiete Referenten zur Unterstützung und Beratung des Bürgermeisters, des Stadtrates und der für sein Aufgabengebiet zuständigen Sachbearbeiter bestellen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) ¹Mitgliedern des Stadtrates, die in einer Angelegenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind oder wären, darf in dieser Angelegenheit Akteneinsicht nicht gewährt werden. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des beteiligten Mitgliedes.
- (7) ¹Akten dürfen nur in besonders gelagerten Fällen aus den Amtsgebäuden hinausgegeben werden. ²Akten sind unter anderem auch Pläne, Statistiken oder sonstige Aktenteile aller Art. ³Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der erste Bürgermeister im Benehmen mit dem Sachbearbeiter.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

(entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren d'Hondt verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder Sainte-Laguë/Schepers) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied *wird / werden* für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft *ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin / eine erste und eine zweite Stellvertretung* namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2

Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Soweit Ausschüsse vorberatend tätig werden, haben sie die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet (§ 14):

1. Hauptverwaltungsausschuss:

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Finanz- und Steuerwesens, des Personalwesens, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der Gemeinschafts- und der Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, Grundstücksangelegenheiten, sowie sonstige Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fallen.

Der Ausschuss ist beschließender Ausschuss für

- a) Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind, insbesondere
- die Vergabe von Aufträgen und die Genehmigung von Verträgen bis zum Betrag bzw. Geschäftswert von 100.000 EURO je Auftrag bzw. Vertrag im Rahmen des Haushaltsplanes, ausgenommen Grundstücksgeschäfte, und soweit nicht sonstige Ausschüsse zuständig sind,
 - die Genehmigung von Spenden und Zuschüssen im Rahmen der Haushaltspläne,
 - Erlass, Stundung, Niederschlagung und Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen,
 - die Neuaufnahme von Krediten,
 - Grundsätze für Geldanlagen sowie
 - die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 EURO je Haushaltsstelle, sofern Deckungsmittel durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen oder durch Mehreinnahmen zur Verfügung stehen,
- b) Entscheidungen über Rechtsbehelfe von grundsätzlicher oder schwerwiegender Bedeutung,
- c) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.,
- d) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EURO im Einzelfall,
- e) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EURO im Einzelfall,
- f) die Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen oder privatrechtlichen Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Wert von 50.000 EURO,
- g) die allgemeine Regelung der Vergabe- und Nutzungsbedingungen nach bürgerlichem Recht für städtische Einrichtungen und städtisches Eigentum, sowie den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
- h) der Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- i) Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten rechtlich selbständigen und nichtselbständigen Stiftungen, soweit für diese kein eigener Stiftungsrat besteht oder soweit diese nicht dem Stadtrat nach § 2 oder § 3 vorbehalten sind,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

2. Bauausschuss:

Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaues, der Ortsplanung, der Altstadtsanierung, der Beschaffung von Baugelände, ferner Baugenehmigungen und Angelegenheiten des Baurechts.

Der Bauausschuss ist beschließender Ausschuss für

- a) Entscheidungen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes) und nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO (Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften bei nicht verfahrensfreien Vorhaben),
- b) Vergabe von Aufträgen, die sich auf Bau- und Unterhaltsmaßnahmen für die städtischen Einrichtungen sowie auf die Ausstattung und den Betrieb des Bauhofes, des Friedhofes und der Stadtgärtnerei beziehen, bis zum Betrag von 100.000 EURO je Auftrag im Rahmen des Haushaltes,
- c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben,
- d) Zulassung von isolierten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO (verfahrensfreie Vorhaben)
- e) Planungsrechtliche Feststellungen nach den Beitragssatzungen,
- f) Einteilung und Widmungen von Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,
- g) Entscheidungen über den Erlass straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- h) Stellungnahmen zu Anträgen auf Genehmigung bzw. Zustimmung zu Werbeanlagen,
- i) die Änderung bzw. Ergänzung von Bebauungsplänen sowie den Erlass und die Aufhebung aller Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungs- bzw. Aufhebungsbeschluss durch den Stadtrat und aller sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- j) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

3. Forst- und Umweltausschuss:

Angelegenheiten der Forst- und Landwirtschaft sowie Fragen des Umweltschutzes.

Der Ausschuss ist beschließender Ausschuss für

- a) Entscheidungen über forstrechtliche und forstwirtschaftliche Fragen;
- b) Entscheidungen im Rahmen der Betriebsanträge,

- c) Angelegenheiten der Jagdverpachtung,
- d) Angelegenheiten des Umweltschutzes, einschließlich Verfügung über Ausgaben für diesen Zweck bis zum Betrag von 20.000,-- EURO je Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplans,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

4. Kultur- und Fremdenverkehrsausschuss:

Angelegenheiten der Kulturpflege einschließlich der Erwachsenenbildung. Denkmalpflegerische Angelegenheiten und Belange des Fremdenverkehrs.

Als beschließender Ausschuss: Verfügung über Beträge für diesen Zweck, mit Ausnahme von Baumaßnahmen, im Rahmen des Ansatzes des Haushaltsplanes, höchstens jedoch bis zu 50.000 EURO im Einzelfall,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

5. Messeausschuss:

Beschließender Ausschuss in Angelegenheiten der Michaelismesse und Verfügung über Beträge für diesen Zweck,

soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 11

Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates entspricht der Zeit der allgemeinen Sommerschulferien in Bayern.

(2) ¹Der Hauptverwaltungsausschuss erledigt als Ferienausschuss während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 12

Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 - c) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD sowie von befristet einzustellenden Dienstkräften (Aushilfskräfte, Praktikanten, Arbeitskräfte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Auszubildende),
 - d) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 - e) die Entscheidung über leistungsbezogene Besoldungs-, Entgelt- und Lohnbestandteile (z.B. Dienstalters- und Entgeltstufen, Leistungszulagen und –prämien) im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - f) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 40.000 EURO im Einzelfall,

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- | | |
|------------------------------|--------------|
| - Erlass | 4.000 EURO, |
| - Niederschlagung | 20.000 EURO, |
| - Stundung | 50.000 EURO, |
| - Aussetzung der Vollziehung | 50.000 EURO, |
- c) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000 EURO,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 EURO erhöhen,
- f) den Abschluss sämtlicher Holzverkaufsverträge,
- g) den Abschluss von Kreditverträgen im Rahmen von Umschuldungen sowie Kreditverlängerungen,
- h) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 EURO je Einzelfall;
- i) die Entscheidung über Geldanlagen der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen bis zu einem Betrag von 250.000 EURO je Einzelfall,
- j) die Entscheidung über Finanzangelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, z.B. die Vergabe von Stiftungsmitteln, bis zu einem Betrag von 4.000 EURO je Einzelfall.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000 EURO nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht größer als 20 v.H. des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises ist.
- e) die Entscheidung über die Ausübung von gesetzlichen oder privatrechtlichen Vorkaufsrechten bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Wert von 25.000 EURO,
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 EURO nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- c) Angelegenheiten der Datenschutzgesetze, insbesondere das Datenfreigabeverfahren,

5. in Bauangelegenheiten

- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO (Erklärung zur Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Beantragung einer vorläufigen Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB) bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO (Mitteilung zur Anwendung des Freistellungsverfahrens),
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO (Abbruchanzeige),
- e) die Stellungnahme zu Bauanträgen und Bauvoranfragen mit untergeordneter Bedeutung wie Garagen und ähnliche Nebengebäude, Gauben, Balkone, Terrassen, Einfriedungen, Gartenhütten etc., sofern diese keiner Befreiung, Abweichung oder Ausnahme bedürfen, sich nicht im Geltungsbereich der Sanierungsgebiete und der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in der Altstadt von Miltenberg befinden, es sich nicht um denkmalgeschützte Gebäude handelt und keine Einwendungen erhoben werden müssen,
- d) die Zustimmung zu Anträgen auf Verlängerung von Baugenehmigungen und Vorbescheiden bei nicht veränderter Rechtslage
- e) die Entscheidung über die Stellungnahme der Stadt zu Anträgen auf Genehmigung von bzw. Zustimmung zu Werbeanlagen, soweit die beantragten Anlagen den Werbeanlagen-Satzungen der Stadt entsprechen bzw. im Falle von Fensterbeklebungen seitens des Sanierungsbüros positiv beurteilt werden,
- f) Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren anderer Gemeinden, sofern keine Einwendungen erhoben werden müssen
- g) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich; für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Stadtordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weiteren Stellvertretung das dienstälteste Stadtratsmitglied, bei gleichem Dienstalder, das an Lebensjahren älteste.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 19

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder oder Gemeindegliederinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 26 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 21

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 22

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadrats-sitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Sitzungssaal des Rathauses, Engelplatz 69, statt. ²In der Einladung (§ 26) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 25

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 26

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch²¹⁾ zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem)²²⁾ eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 27

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) ¹Die Stadtratsmitglieder erhalten nach jeder Sitzung eine Niederschrift über die öffentliche Sitzung. ²Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung werden zum Schluss der darauf folgenden nichtöffentlichen Sitzung verlesen. ³Eventuelle Einwendungen sind zu Beginn der nächsten öffentlichen bzw. nach Verlesen der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung ohne besonderes Befragen vorzubringen. ⁴Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt

die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Sitzungssaal bleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung ~~wird~~ vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(10) Die Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend für den Ortssprecher.

§ 31

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur

Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Stadtordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33

Anfragen

¹Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³ Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Stadtbürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß..
² Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 bis 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38

Art der Bekanntmachung

¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsicht niedergelegt werden und die Niederlegung durch Aushang an der Amtstafel des Rathauses in Miltenberg, Engelplatz 69, bekanntgegeben wird. ²Die Mitteilung wird erst veröffentlicht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt niedergelegt ist. ³Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung zu überlassen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 41

In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 7. Mai 2014 außer Kraft.

Miltenberg, 13. Mai 2020

Stadt Miltenberg
gez.

K a h l e r t
1. Bürgermeister

Funktion/Ausschuss/Gremium	01.05.2020			
Fraktionsvorsitzende			Stellvertreter	
	CSU	Hennig	Huhn	
	LIM	Oswald	Wolf	
	SPD	Schäfer	Schmidt	
	MWG	Bundschuh	Farrenkopf	
	ÖDP	Frey	Schmid	
	GRÜNE	Stellrecht-Schmidt	Dr. Küster	
			1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Hauptverwaltungsausschuss (10)	CSU	Hennig	Bleifus	
	CSU	Huhn	Paulus	
	CSU	Bergmann		
	LIM	Oswald	Wolf	Kolbe
	LIM	Faust	Kolbe	Wolf
	SPD	Schäfer	Balleier	Schmidt
	SPD	Heimberger	Schmidt	Balleier
	MWG	Bundschuh	Farrenkopf	
	ÖDP	Frey	Schmid	
	GRÜNE	Stellrecht-Schmidt	Dr. Küster	
Bauausschuss (8)	CSU	Bleifus	Paulus	Bergmann
	CSU	Huhn	Hennig	
	LIM	Wolf	Oswald	Kolbe
	LIM	Faust	Kolbe	Oswald
	SPD	Balleier	Schäfer	Schmidt
	MWG	Bundschuh	Farrenkopf	
	ÖDP	Heimberger	Frey	Schmid
	GRÜNE	Dr. Küster	Stellrecht-Schmidt	

Funktion/Ausschuss/Gremium	01.05.2020			
Forst- und Umweltausschuss (8)	CSU	Bergmann	Huhn	Hennig
	CSU	Paulus	Bleifus	
	LiM	Kolbe	Oswald	Wolf
	LiM	Faust	Wolf	Oswald
	SPD	Schäfer	Balleier	Schmidt
	MWG	Farrenkopf	Bundschuh	
	ÖDP	Frey	Schmid	Heimberger
	GRÜNE	Stellrecht-Schmidt	Dr. Küster	
Kultur- und Fremdenverkehrs-A. (8)	CSU	Bergmann	Huhn	Bleifus
	CSU	Hennig	Paulus	
	LiM	Kolbe	Oswald	Wolf
	LiM	Faust	Wolf	Oswald
	SPD	Balleier	Schmidt	Schäfer
	MWG	Farrenkopf	Bundschuh	
	ÖDP	Schmid	Heimberger	Frey
	GRÜNE	Stellrecht-Schmidt	Dr. Küster	
Messeausschuss (8)	CSU	Bergmann	Bleifus	Paulus
	CSU	Hennig	Huhn	
	LiM	Kolbe	Oswald	Wolf
	LiM	Faust	Wolf	Oswald
	SPD	Schmidt	Schäfer	Balleier
	MWG	Bundschuh	Farrenkopf	
	ÖDP	Heimberger	Frey	Schmid
	GRÜNE	Dr. Küster	Stellrecht-Schmidt	

Funktion/Ausschuss/Gremium	01.05.2020				
Rechnungsprüfungsausschuss (7) (3 Sitze werden verlost)	CSU	Hennig	Huhn		
Vorsitz: Finanzreferent	CSU	Bleifus	Paulus		
	LIM	Kolbe	Wolf	Faust	
	SPD	Schäfer	Balleier		
	MWG	Bundschuh	Farrenkopf		
	ÖDP	Frey	Schmid		
	GRÜNE	Dr. Küster	Stellrecht-Schmidt		
Programmbeirat Volkshochschule (Bürgermeister, 3 Stadträte u. Bürgermeister d. beteil. Gemeinden)		Bergmann			
		Schäfer			
		Kolbe			
Verbandsversammlung		Hennig			
Abwasserzweckverband Main-Mud (Bürgermeister u. 1 Stadtrat/rätin)					
Zweckverband Wasserversorgung		Bleifus			
Erfstalgruppe (Bürgermeister, 3 Stadträte)		Frey			
		Farrenkopf			
Verwaltungsrat Bischoffischer Fonds (1 Stadtrat/rätin)		Kolbe			

Funktion/Ausschuss/Gremium	01.05.2020				
Gesellschaftversammlung GMB GmbH (Bürgermeister, 3 Stadträte)		Paulus Schmidt Heimberger			
Aufsichtsrat EMB GmbH & Co.KG (Bürgermeister, 6 Stadträte)		Huhn Schmidt Heimberger Frey Bundschuh Oswald			
Partnerschaftskommission		Bergmann Heimberger			
Kuratorium der Stadtbücherei (Bürgermeister, 2 Stadträte)		Schmid Kolbe			

Funktion/Ausschuss/Gremium	01.05.2020				
Lenkungsgruppe Stadtumbau/-sanierung		Huhn			
		Schmidt			
		Heimberger			
		Bundschuh			
		Stellrecht-Schmidt			
		Wolf			
		Rybakiewicz			
		Schmidt			
	(Bürgermeister, 2 Stadträte)	Heimberger			
		Wolf			
	Bauwesen, Friedhof, öffentliche Anlagen	Paulus			
	Brand- und Katastrophenschutz	Hennig			
	Finanzwesen und Wirtschaft	Dr. Küster			
	Kindergarten	Kolbe			
	Sozialwesen, Jugend, Senioren	Schmid			
	Kulturelle Angelegenheiten	Frey			
	Land- und Forstwirtschaft, Umwelt	Stellrecht-Schmidt			
	Schulwesen und Jugendfragen	Heimberger			
	Vereine und Sport	Schäfer			
	Personal				